



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Abfallreglement

vom 25. März 2024¹

¹ Inkraftsetzung per 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4

Artikel 1..... 4
 Gegenstand und Geltungsbereich 4

Artikel 2..... 4
 Definition Siedlungsabfälle 4

Artikel 3..... 4
 Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten..... 4

2. Zuständigkeiten und Aufgaben 4

2.1 Gemeinde 4

Artikel 4..... 4
 Zuständigkeiten in der Gemeinde..... 5

Artikel 5..... 5
 Aufgaben Gemeinde: Allgemein..... 5

Artikel 6..... 5
 Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle..... 5

Artikel 7..... 5
 Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle..... 5

Artikel 8..... 6
 Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender 6

2.2 Abfallinhaber 6

Artikel 9..... 6
 Aufgaben Abfallinhaber: Allgemein..... 6

Artikel 10..... 6
 Aufgabe Abfallinhaber: Sonderabfälle 6

Artikel 11..... 6
 Benzin-/Ölabscheider..... 6

Artikel 12..... 6
 Aufgabe Abfallinhaber: Grünabfälle..... 6

Artikel 13..... 6
 Verbote..... 6

3. Entsorgung 7

Artikel 14..... 7
 Grundsatz Vermeidung 7

Artikel 15..... 7
 Bereitstellung..... 7

Artikel 16..... 7
 Ausschluss von der Abfuhr..... 7

Artikel 17..... 8
 Tierkörper 8

4. Weitere Bestimmungen 8

Artikel 18..... 8
 Falsch entsorgte Säcke/Behälter..... 8

Artikel 19..... 8

Veranstaltungen.....	8
<i>Artikel 20</i>	8
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	8
5. Finanzierung	8
<i>Artikel 21</i>	8
Spezialfinanzierung.....	8
<i>Artikel 22</i>	8
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	8
<i>Artikel 23</i>	9
Grund- und Mengengebühr	9
<i>Artikel 24</i>	9
Kostendeckung	9
<i>Artikel 25</i>	9
Gebührenpflicht	9
<i>Artikel 26</i>	9
Weitere Gebühren.....	9
<i>Artikel 27</i>	9
Andere Kosten.....	9
<i>Artikel 28</i>	10
Abfallverordnung.....	10
6. Straf- und Schlussbestimmungen.....	10
<i>Artikel 29</i>	10
Widerhandlungen.....	10
<i>Artikel 30</i>	10
Rechtspflege.....	10
<i>Artikel 31</i>	10
Übergangsbestimmung	10
<i>Artikel 32</i>	10
Inkrafttreten	10

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Seftigen folgendes Reglement

Abfallreglement

1. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Artikel 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Artikel 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c) Grünabfälle, (Abfälle, die kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien, Haushaltskunststoffe));
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Gemeinde

Artikel 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2 Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.
- 3 Die Gemeinde bezeichnet die Gemeindeverwaltung als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).
- 4 Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:
 - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
 - den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
 - die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
 - Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 5**Aufgaben Gemeinde: Allgemein**

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung können die Gemeinden zusammenarbeiten.
- 2 Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- 3 Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Artikel 6**Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle**

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten-, Rüstabfälle),
- Haushaltkunststoffe
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Artikel 7**Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle**

- 1 Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:
 - für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
 - periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
 - die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.
- 2 Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender	<p>Artikel 8</p> <p>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.</p>
	<p>2.2 Abfallinhaber</p>
Aufgaben Abfallinhaber: Allgemein	<p>Artikel 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden. 2 Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden. 3 Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen. 4 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. 5 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
Aufgabe Abfallinhaber: Sonderabfälle	<p>Artikel 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber. 2 Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.
Benzin-/Ölabscheider	<p>Artikel 11</p> <p>Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.</p>
Aufgabe Abfallinhaber: Grünabfälle	<p>Artikel 12</p> <p>Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.</p>
Verbote	<p>Artikel 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten. 2 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch

entsteht². In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminéees, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

- 3 Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- 4 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Artikel 14

Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Artikel 15

Bereitstellung

- 1 Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.
- 2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- 3 Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.
- 4 Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Artikel 16

Ausschluss von der Abfuhr

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
 - c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
 - e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
 - g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
 - h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- 2 Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

- ³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Artikel 17

Tierkörper

- ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.³

4. Weitere Bestimmungen

Artikel 18

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

- ¹ Der Gemeinderat ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.
- ² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Artikel 19

Veranstaltungen

- ¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.
- ² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Gemeinde sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.
- ³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Artikel 20

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrrecht und Wertstoffen anbieten.

5. Finanzierung

Artikel 21

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Artikel 22

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) Grund- und Mengengebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;

³ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Artikel 23

Grund- und Mengengebühr

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr und
 - b) mengenabhängigen Gebühren.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- ⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
- ⁵ Die Grundgebühren werden innerhalb des Gebührenrahmes von CHF 50.00 bis CHF 100.00 festgelegt.
- ⁶ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.
- ⁷ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 24

Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Artikel 25

Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.
- ³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Artikel 26

Weitere Gebühren

- ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seftigen.

Artikel 27

Andere Kosten

- ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind vom Inhaber der Abfälle zu tragen.

- ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.

Artikel 28

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c) und weitere Ausführungsbestimmungen.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 29

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.
- ² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Artikel 30

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Artikel 31

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 32

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- ³ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seftigen, 8. August 2024

sig. Roger Feller
Gemeindevorwalter